

Bekanntmachung Nr. 22 des Amtes Breitenburg für die Gemeinde Moordiek

Haushaltssatzung der Gemeinde Moordiek für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.02.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

- | | |
|--|-------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 179.400 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 261.300 EUR |
| einem Jahresüberschuss von | 0 EUR |
| einem Jahresfehlbetrag von | -81.900 EUR |
| globalen Minderaufwendungen nach § 26 Abs. 1 | |
| Satz 3 GemHVO von | 0 EUR |
| einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach | |
| § 26 Abs. 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich von | 0 EUR |
| einem saldierten Jahresergebnis von | -81.900 EUR |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus | |
| laufender Verwaltungstätigkeit auf | 179.300 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus | |
| laufender Verwaltungstätigkeit auf | 257.000 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der | |
| Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der | |
| Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 39.300 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|---------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsfördermaßnahmen auf | 0 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen
auf | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen
Stellen auf | 0,00 Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 548 % |
| 2. Gewerbesteuer | 400 % |

§ 4

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 GemHVO beträgt:

- | | |
|---------------------|------------|
| a) für Baumaßnahmen | 13.100 EUR |
| b) für Beschaffung | 13.100 EUR |

§ 5

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

§ 6

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 1.000 EUR beträgt.

§ 7

Gem. § 20 GemHVO werden folgende Budgets gebildet:

1. Abschreibungen / Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
2. Aufwand (Budget je Kostenstelle)
3. Investitionen
4. Kindergarten
5. Personal
6. Schulkosten

Eine Auflistung über die detaillierte Zuordnung der einzelnen Kostenstellen ist dem Haushalt zu entnehmen.

§ 8

Deckungsfähigkeiten nach § 22 und Zweckbindungen nach § 21 GemHVO ergeben sich aus der Übersicht über die nach § 20 GemHVO gebildeten Budgets.

Moordiek, 06.02.2026

gez. Wittke
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie liegt zur öffentlichen Einsichtnahme in der Amtsverwaltung Breitenburg, Zimmer 15B, Osterholz 5, 25524 Breitenburg, aus.